

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter(in): Jörg Alisch
05.06.2012

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

13.06.2012

Wochenmarkt am Samstag

-Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) - § 15 Befreiungen

Beschlussvorschlag:

Eine Befreiung nach § 15 der Marktordnung wird abgelehnt.

Begründung:

Marktordnung:

§ 10 Nr. 1 – Verkaufseinrichtungen:

Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.

§ 11 Nr. 1 – Verhalten auf Märkten:

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

§ 15 – Befreiungen:

Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.

Erläuterung:

Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes auf dem Wochenmarkt, wie aus Gründen der Gleichbehandlung aller Marktfahrer, wurden nach Vorgaben unserer Marktordnung am 17.05.2011 alle Marktbesucher vom Marktamt mit der Aufforderung, ab 2012 nur noch Fahrzeuge auf dem Markt abzustellen, aus denen der Verkauf zwingend erforderlich ist (Verkaufsfahrzeuge) angeschrieben. Nach wiederholten Aufforderungen durch die Marktmeister waren zu Jahresbeginn immer noch fälschlicherweise vier Fahrzeuge auf dem Markt festzustellen. Nach weiteren Anschreiben und Gesprächen haben drei Marktfahrer ihren Stand zwischenzeitlich so organisiert, dass die Bestimmungen der Marktordnung eingehalten werden. So ist es lediglich noch ein Marktfahrer, der trotz Androhung eines Bußgeldes den Aufforderungen der Marktmeister keine Folge leistet.

Eine Befreiung nach § 15 der Marktordnung kann für keinen der vier Marktstände befürwortet werden. In früheren Befreiungsfällen lagen körperliche Beeinträchtigungen der Marktfahrer oder organisatorische Gründe vor, was hier bei keinem Fall gegeben ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine